

## **Beilage zu dem Kreis-Intelligenz-Blatt des Ober-Donau-Kreises Nr. 44 für das Jahr 1837**

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte Staats-Ministerium des Innern hat die über den Vollzug der Landwehr-Ordnung vom 7ten März 1826 ergangenen Ausschreibungen und speziellen Entscheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Übersicht bringen lassen, welche nachstehend zum dienstlichen Gebrauche zugeschlossen wird:

### **Zu § 2. Der Landwehr-Ordnung.**

#### **I.) Befreiung des geistlichen Standes von dem Dienste der Landwehr.**

Zu § 3 der Landwehr-Ordnung

II. Verpflichtung der Landwehr zur Leistung des Dienst-Eides.

III. Verpflichtung der Landwehr-Offiziere zur eidlichen Zusage der Nichtteilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften.

Sp. 03

Zu § 4 der Landwehr-Ordnung

#### **IV.) Dispensation von dem persönlichen Dienste.**

Sp. 07

Zu § 7. der Landwehr-Ordnung

#### **V.) Entlassung vom Dienst.**

Sp. 09

Zu § 8. der Landwehr-Ordnung

#### **VI.) Ausschließung vom Dienste.**

### **Zu § 9. der Landwehr-Ordnung**

#### **VII.) Relution vom Dienst**

18.) Die Relutions-Erhebung ist von Seiner Majestät, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allen jenen Gemeinden gestattet, in welchen sich Landwehrmänner in gebotener oder freiwilliger Aktivität befinden.

Die Relutionen dürfen jedoch

- A. In ihren Gesamt-Ziffern den wirklichen Bedarf nicht überschreiten;
- B. Nur für genehmigte Zwecke, nämlich:
  - a) für eine Kasse mit mehrfacher Sperre,
  - b) für das Regiments- oder Bataillons-Siegel.

- c) für die unentbehrlichen Schreibmaterialien zum dienstlichen Gebrauch des Bataillons- oder Regiments-Kommandos, der Ökonomie-Kommission und der Kompanie- oder Eskadrons-Kommandos,
- d) für die Aufbewahrung der vorhandenen Waffen,
- e) für den Unterhalt der etwaigen Aufseher des Kanzlei- und Arrestlokals und deren erforderliche Beheizung und Beleuchtung, wenn die Arrestanten durchaus unvermögend sind,
- f) für ein Exemplar der Dienst-Vorschriften und des Waffenunterrichts der Landwehr für das Bataillons- oder Regiments-Kommando, für den einzigen oder ersten Adjutanten und für jede Kompanie und Eskadron.
- g) für das Einbinden dieser Vorschriften und der Jahresrechnung,
- h) für die Anschaffung des Regierungs-Blattes,
- i) für die Anschaffung und Erhaltung der Bataillons-Fahne und Kavallerie-Standarte,
- k) für die Reparation der dem Regimente oder Bataillon angehörigen Armaturstücke, so ferne deren Beschädigung nicht, als von einzelnen Wehrmännern veranlasst, den Regiments- oder Bataillons-Kassen obliegt,
- l) für das Pulver zu den jährlichen Abfeuerungen, dann zu den sich ergebenden Beerdigungen,
- m) für Anschaffung und Erhaltung von zwei messingenen Trommeln bei jeder Infanterie-Kompanie, von zwei Hörnern bei jeder Schützenkompanie und zwei Trompeten bei jeder Kavallerie-Eskadron und Artillerie-Kompanie,
- n) für Anschaffung der zur Regiments- oder Bataillons- und der Schützenmusik nötigen Instrumente, Musikalien und Pulte,
- o) für Hacken und Schurzfelle der Pioniere,
- p) für das Postporto hinsichtlich der, gemäß Verordnung vom 23. Juni 1829 (Reggs-Bl. vom Jahre 1829 Nr. 29 pag. 521) als Dienst-Korrespondenz nicht behandelten Gegenstände, für einfache Uniformierung eingereichter Nichtpflichtiger und zur Anschaffung der Uniformsstücke für nicht vermögliche Tambours oder Hautboisten erhoben werden.

(Allerh. Entschl. v. 19. Nov. 1830 „die Erhebung von Relationen bei der aktiven Landwehr betr.)

....

Zu §§ 16-18 der Landwehr-Ordnung

19.) Die Erhebung wird von der kgl. Distrikts-Polizei-Behörde und Landwehr-Bataillons- oder Regiments-Kommando und im Berufungsfalle von der kgl. Kreis-Regierung Kammer des Innern und dem königl. Kreis-Kommando bis zu dem Maximo:

- a) in Städten Iter Klasse von 15 fl.
- b) in Städten IIter Klasse von 9 fl.
- c) in Märkten, dann Landgemeinden von 5 fl. unter Beobachtung des im § 11 der Landwehr-Ordnung vorgezeichneten Verfahrens mittels gemeinsamen Beschlusses angeordnet.

Eine etwa notwendig erscheinende Überschreitung dieser Maximal-Beträge erheischt vorgängige königliche Genehmigung.

### VIII.) Aktivität der Landwehr.

26.) Die nach § 18 der Landwehr-Ordnung temporär in ruhenden Stand tretenden Landwehr-Abteilungen haben diesen Rücktritt nicht eigenmächtig zu vollziehen, vielmehr müssen die unter Ziffer 3 und 4 des § 17. der Landwehr-Ordnung sich subsumierenden Landwehr-Männer an einem bestimmten Tage vor der Distrikts-Polizei-Behörde und dem Landwehr-Bataillons-Kommando ihres erscheinen, und darüber, ob sie die Rücktritts-Befugnis benützen, oder sich zur freiwilligen Fortsetzung der Aktivität entschließen wollen, Mann für Mann ihre protokollarische Erklärung abgeben, nach deren Inhalt die königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern und das kgl. Kreis-Kommando entweder

a) in dem Falle nicht gewünschter Aktivität mittels gemeinschaftlichen Beschlusses die temporäre Nicht-Aktivität aussprechen, oder

b) sofern die Mannschaft insgesamt oder teilweise für die fortgesetzte Aktivität sich erklärt hat, die Akten mit Gutachten der Beschlussfassung des Staats-Ministeriums de Innern unterstellen.

(Minist.-Entschl. vom 25. April 1832. Nro. 7,376, „die Aktivität der Landwehr in den Märkten Moosbach und Thünnersberg betr.“)

(Minist. Entschl. vom 31. April 1835. Nro. 21.035, „die Formation der Landwehr betr.)

27.) Nach § 17. der Landwehr-Ordnung unterliegen zur Zeit nur wirkliche Gemeindeglieder der gebotenen Aktivität, während des Bestehens dieser Anordnung können daher die von der Armeepflicht befreiten Söhne gewerbetreibender oder Realitäten besitzenden Witwen zur aktiven Landwehr mit Zwang nicht angehalten werden. Gleicher Fall tritt ein:

- a) bezüglich jener Schutz-Verwandten, welche weder besteuerte Realität, noch eine besteuertes Gewerbe besitzen, sohin nicht wirkliche Gemeindeglieder sind, dann
- b) rücksichtlich jener Gemeindeglieder, welche in ihren persönlichen Verhältnissen dem Magistrate nicht untergeben sind.

Die zeitliche Befreiung dieser Individuen erstreckt sich auch auf etwaige Botengänge für den Landwehr-Dienst.

(Minist.-Entschl. vom 27 Dez. 1812, „die Einreihung der Bürgersöhne in die National-Garde III. Klasse betr.“)

(Minist.-Entschl. vom 30. Sept. 1815, „Landwehr betr.“)

(Minist.-Entschl. vom 29. Jan. 1834, Nro. 19, „die Stärke der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betr.“)

(Minist.-Entschl. vom 9. Aug. 1835, Nr. 17,167, „die Landwehr-Pflichtigkeit des Privatiers Hermann Beckh zu Nürnberg betr.“)

28.) Die israelitischen Landwehr-Männer teilen mit ihren christlichen Mitbürgern gleiche Pflichten, dieselben dürfen daher unter dem Vorwande von Feier- oder Festtagen von Ausrückung und militärischen Diensten der Landwehr nicht dispensiert werden.

Sp. 19.

## Zu § 20. der Landwehr-Ordnung

### IX.) Uniform und Bewaffnung

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

29.) Für die bei der Landwehr vorgeschriebenen Armbinden ist folgende Form festgesetzt:

30.) Die Uniform der Landwehr besteht in einem gerade geschnittenen, vorne durch eine Reihe von 12 weiß metallenen – bei Entlassenen, zum Forttragen der Uniform Ermächtigten aber – durch eine Reihe von 12 gelb metallenen Knöpfen geschlossenen, bis zu der Kniescheibe hinabreichenden Rocke von kornblauem Wollentuch, mit übereinander fallenden Rockschrößen, stehendem Kragen, stumpfwinklig geschnittenen Ärmelaufschlägen, und in den Falten liegenden Rocktaschen von gleicher Farbe.

Der Rock ist bei den kgl. Kreis-Kommandanten und dem Kreis-Kommando-Stabe, dann bei den kgl. Kreis-Inspektoren, bei den Grenadieren, Füsiliern und den Kavalleristen mit einem weißen, bei den Schützen mit einem hellgrünen und bei der Artillerie mit einem ponceau-roten Vorstoß versehen. Der Rockkragen der Schützen und Artillerie ist von der Farbe des Uniform-Vorstoßes.

Die Gesamt-Landwehr trägt zu dem Uniformrock schwarze Halsbinden und blaue bis an die Knöchel herabreichende Beinkleider (von dem Tucho des Rockes), welche an der Seitennaht bei den Offizieren und Gleichgeachteten mit einer silbernen Borte, bei den übrigen mit einer dem Vorstoße der Uniform gleichkommenden Vorstoße versehen sind, dann Halbstiefel.

Den k. Kreis-Kommandanten, dem Stabe, der Infanterie, den Schützen und der Artillerie ist übrigens das Tragen langer, weißer Beinkleider in so ferne gestattet, als die Landwehr-Garnison in der gesamten Mannschaft der betreffenden Abteilung sich selbe beizulegen vermag. Die Zeit des Tragens dieser Beinkleider hat sich nach den hierüber den Linien-Truppen gegebenen Vorschriften zu richten.

(Allerh. Entschl. vom 27. Okt. 1813, „die Uniforms-Bestimmungen für die Ausdehnung der National-Garde III. Klasse betr.)

(Allerh. Entschl. vom 23. Jan. 1814, Nr. 1073, „die Uniforms-Bestimmung für die Ausdehnung der National-Garde III. Klasse betr.“)

(Minist.-Entschl. v. 28 März 1814, Nr. 3020, „die Uniformierung der National-Garde III. Klasse betr.“)

(Allerh.-Entschl. vom 14. April 1814, Nr. 3338, „die Uniform der National-Garde III. Klasse betr.“)

(Minist.-Entschl. v. 27. Juli 1834, Nr. 7335, „die nachträgliche Abänderung der Uniform bei der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betr.)

...

31.) Die Kopfbedeckung besteht:

- a) bei dem Kreis-Kommandanten aus einem dreieckigen Hute mit silbernem Sterne nach dem Muster der Linie und silbernen Cordons,

- b) bei den Grenadieren in einer runden Bärenmütze mit kornblauem Futter, dann geschuppten Bataille-Bändern von weißem Metall.
- c) Bei den Füsiliern, Schützen, Kavalleristen und Artilleristen, dann bei dem gesamten Auditoriats- und ärztlichem Personale in einem einfachen Tschako von schwarzem Filze mit weiß metallenen geschuppten Bataille-Bändern.
- d) Der weiß und blaue Federbusch kommt ausschließlich den Kreis-Kommandanten, den Adjutanten und der Kavallerie, der grüne ausschließlich den Schützen und der rote ausschließlich der Artillerie zu.

(Allerh. Entschl. vom 12. Februar 1824 Nr. 2236, „die Uniform des Landwehr-Regiments der Haupt- und Residenzstadt München betr.“)

...

32.) Sämtliche Grade im Landwehrdienst tragen auf den Krägen die dem entsprechenden Grade im stehenden Heere bewilligten Auszeichnungen, und zwar die aktiven Offiziere und Gleichgeachteten in Silber, die außer Aktivität getretenen und mit dem Forttragen der Uniform begnadigten Offiziere und Gleichgeachteten in Gold, die übrige Mannschaft von dem Wachtmeister oder Feldwebel abwärts in Kamelhaar-Borten.

Die Kreis-Kommandanten haben die General-Majors-Stickerei auf dem Kragen und Ärmel-Aufschlägen, nicht aber zwischen den Taille-Knöpfen zu tragen.

(Minist.-Entschl. vom 23. März 1815 Nr. 1345, „den Unterstab bei der Landwehr betr.“)

(Minist.-Entschl. vom 22. April 1836 Nr. 5130, „die Uniformierung der Landwehr-Kreis-Kommandanten betr.“)

33.) Die Adjutanten der Kreis-Kommandanten tragen überdies die silberne mit blauer Seide nicht durchwebte Schärpe en bandouillère.

34.)

35.) Eine überreiche, für das Militär nicht passende Kleidung der Landwehr-Musik darf nicht geduldet werden.

(Minist. –Entschl. vom 26. März 1826 Nr. 3094, „die Kleidung der Landwehr-Musik betr.“)

B. Pflicht zur Uniformierung.

36.) Jeder neu zugehende, zur aktiven Landwehr pflichtige Bürger muß vor der Beeidigung durch den Adjutanten, und in den Orten, wo kein Adjutant ist, durch eine Unter-Lieutenant oder einem Unter-Offizier dem kommandierenden Offizier des betreffenden Regiments oder Bataillons in voller Montierung und Armierung vorgestellt werden. Findet dieser die Uniformierung nicht mustermäßig, so ist dasselbe herstellen zu lassen, und der Bürger zur nochmaligen Präsentation anzuhalten.

Gegen Behörden, welche ein zur Aktivität pflichtiges Individuum ohne vorgängige Anschaffung der vollständigen Uniform und Armatur zur Bürger-Beeidigung zulassen, ist disziplinar einzuschreiten, überdies sind dieselben zur nachträglichen Beischaffung der Kleidung und Waffen aus eigenen Mitteln salvo regressu an die Beteiligten binnen kurzen Termins ohne Nachsicht anzuhalten.

(Minist.-Entschl. vom 12. Oktober 1819 Nr. 12,279, „die Montur der Landwehr in Städten und Märkten betr.“)

(Minist.-Entschl. vom 23. November 1830 Nr. 17,993, „die Organisation der Landwehr betr.“)